der ihnen zugewiesenen Arbeit und der zielgerichteten Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

Die Organisierung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung erfolgt nach den allgemeingültigen Bestimmungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen und liegt in der Verantwortung der AEB. Die notwendigen Aufgaben werden in der Vereinbarung über den Arbeitseinsatz Strafgefangener in den AEB in Übereinstimmung des Leiters des AEB mit dem Leiter der Einrichtung des SV festgelegt und unter maßgeblicher Mitwirkung der Betriebsangehörigen durchgeführt.

Strafgefangenen sind gemäß den Arbeitsanforderungen den persönlichen Voraussetzungen für eine entsprechende zierung auszuwählen. Nach deren erfolgreichem Abschluß ist der Strafgefangene entsprechend den allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften einzusetzen. Seine Arbeitsleistungen sind sprechend zu vergüten.

## Vergleiche 111

Artikel 24 und 25 der Verfassung der DDR §§ 23, 25 und 26 StVG § 17 der 1. DB zum StVG AFO

## Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2

StVG-Kommentar, insbes. § 23

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV

Arbeitsrecht (Grundriß), Staatsverlag der DDR, Berlin 1980 insbes. Kap. 7

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz Strafgefangener, MdI — PA, 1982

## 6.5. Zur wirkungsvollen Gestaltung und Führung des Produktionswettbewerbs der Strafgefangenen

Wie die Erziehung durch Arbeit insgesamt, so dient auch der Produktionswettbewerb als fester Bestandteil der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit der Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbe-